

**Gemeinde Neuenkirchen
(Lüneburger Heide)
Landkreis Heidekreis**



31. Änderung des Flächennutzungsplanes bezogen auf die Gemeinde Neuenkirchen, Ortschaft Tewel

Inhalt

Vorentwurf Planzeichnung mit Planzeichnerklärung

Kurzbegründung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Stand: Oktober 2025

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Neuenkirchen durch:



Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Gemeinde Neuenkirchen (Lüneburger Heide)

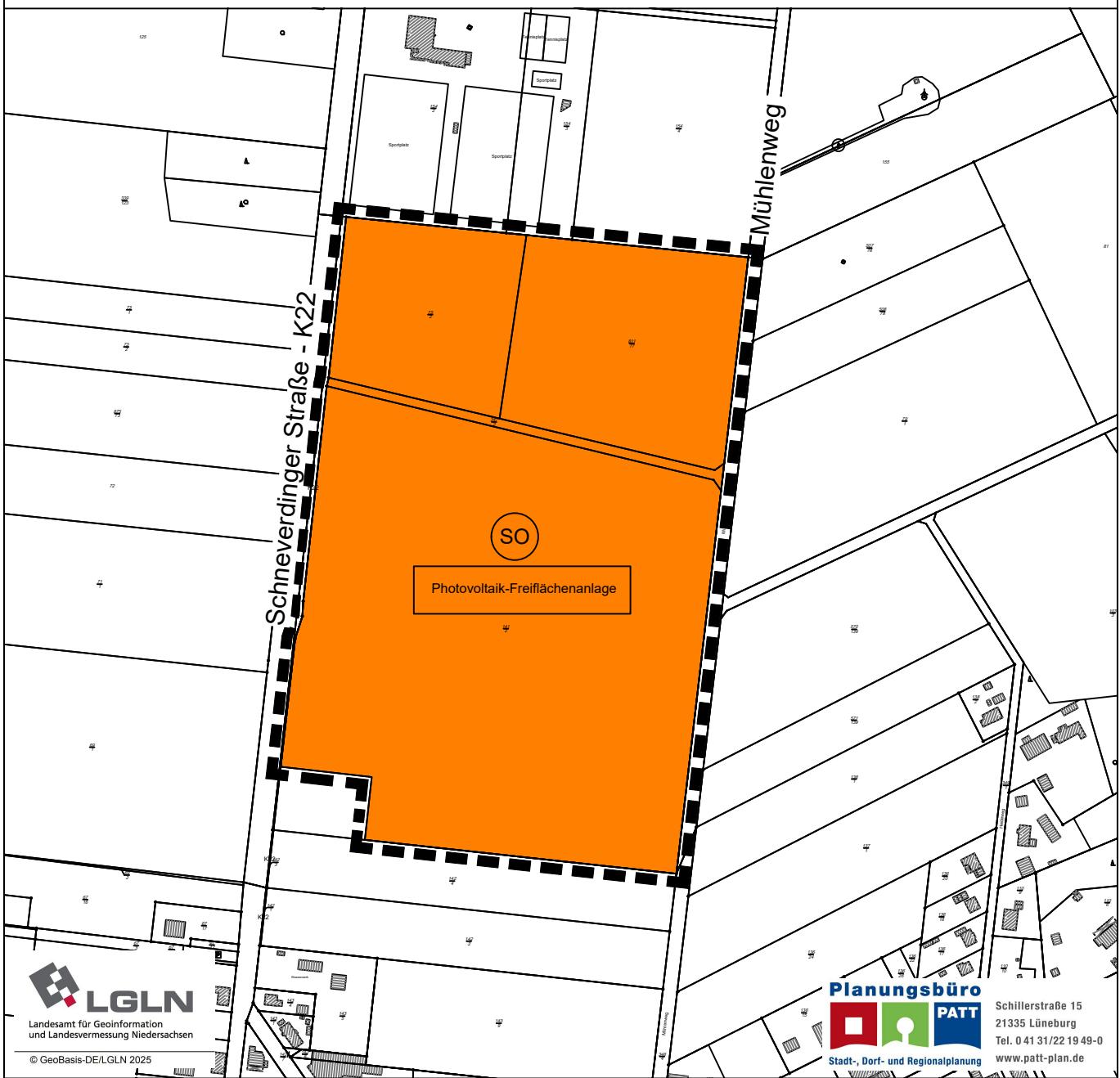
Landkreis Heidekreis



Flächennutzungsplan „Photovoltaik- Freiflächenanlage Tewel“

Stand: Vorentwurf, Oktober 2025

M. 1:5.000



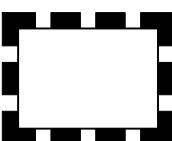
Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet:
„Photovoltaik-Freiflächenanlage“

2. Sonstige Planzeichen



Grenze der räumlichen Änderung des Flächennutzungsplans

**Gemeinde Neuenkirchen (Lüneburger Heide)
Ortschaft Tewel
Landkreis Heidekreis**

**31. Änderung des Flächennutzungsplanes
bezogen auf die Gemeinde Neuenkirchen, Ortschaft Tewel**

Kurzbegründung

Stand: Vorentwurf Oktober 2025

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Neuenkirchen durch:



Schillerstraße 15
21335 Lüneburg
Tel. 0 41 31/22 19 49-0
www.patt-plan.de

Übersichtsplan

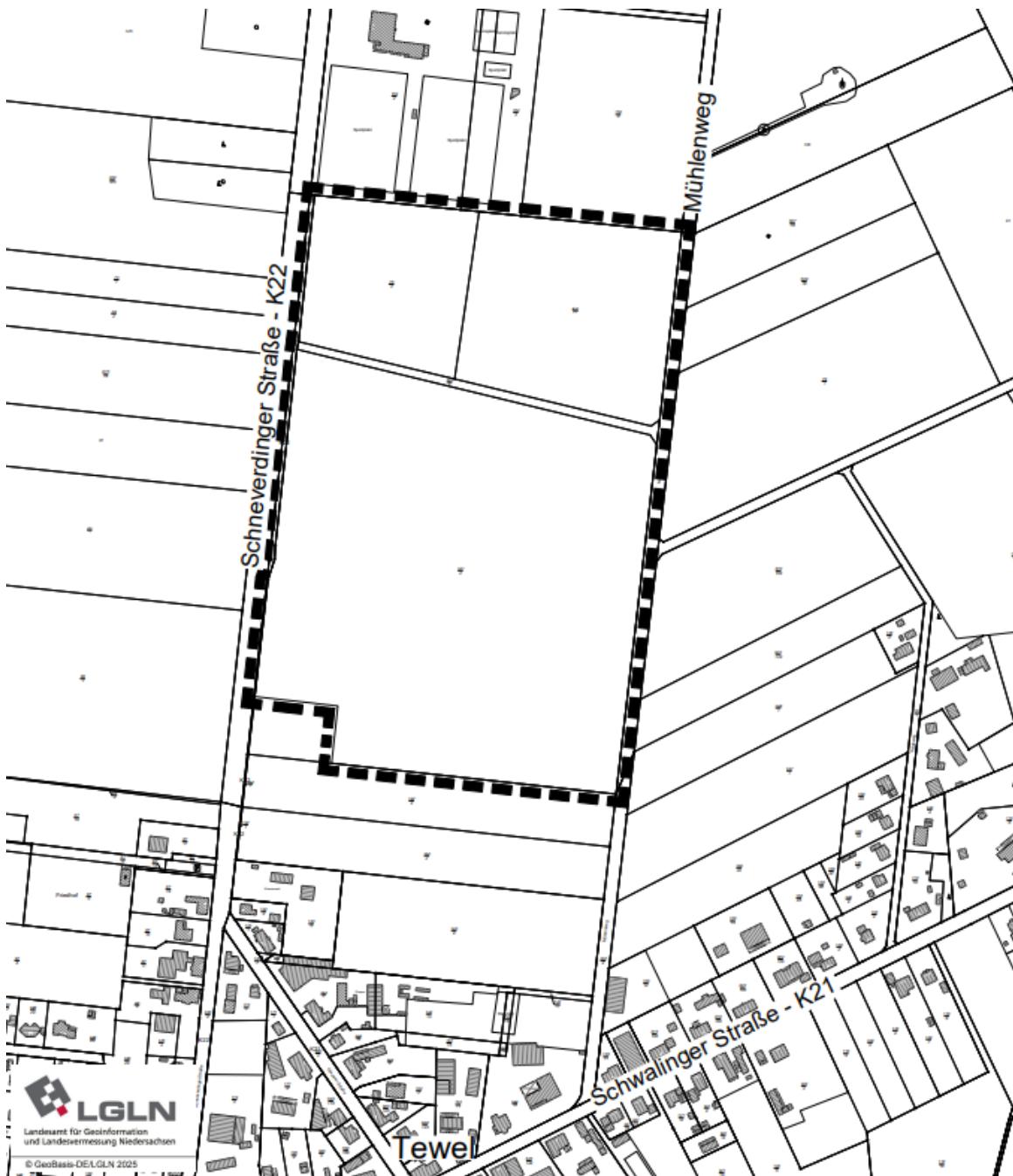


Abbildung 1: Gemeinde Neuenkirchen (Lüneburger Heide), Ortschaft Tewel, Änderungsbereich (genordet, ohne Maßstab)

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS, ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECK DER PLANUNG.....	5
2. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION – LAGE / BEGRENZUNG.....	6
3. ART DES PLANVERFAHRENS	7
4. PLANUNGSVORGABEN.....	7
4.1. Raumordnung.....	7
4.1.1. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen LROP	7
4.1.2. Regionales Raumordnungsprogramm RROP	9
4.2. Flächennutzungsplan FNP	11
4.3. Landschaftsrahmenplan LRP 2013 des Landkreises Heidekreis	13
5. BESTAND	15
5.1. Topografie	15
5.2. Derzeitige Nutzung	15
6. PLANUNG	16
7. UMWELTPRÜFUNG	17
7.1. Rechtliche Voraussetzungen und Umfang der Umweltprüfung.....	17
7.2. Wesentliche Auswirkungen der Planung.....	18
7.2.1. Mensch und Gesundheit.....	18
7.2.2. Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	18
7.2.3. Luft und Klima.....	19
7.2.4. Landschaftsbild	20
7.2.5. Boden.....	21
7.2.6. Wasser	22
7.2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	22
7.2.8. Fläche	22
7.2.9. Wechselwirkungen.....	23

7.2.10. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. 23

8. PLANUNGSALETERNATIVEN.....24

9. BAULEITPLANERISCHES VERFAHREN26

10. REFERENZLISTE DER QUELLEN26

1. Anlass, allgemeine Ziele und Zweck der Planung

Die Einheitsgemeinde Neuenkirchen ist eine Gemeinde im Landkreis Heidekreis in Niedersachsen. Sie liegt an der Bundesstraße 71, westlich der Städte Schneverdingen und Soltau. Die Gemeinde umfasst zehn Ortschaften, darunter Tewel.

Der Antragsteller plant in der Gemeinde Neuenkirchen auf den Flurstücken der Gemarkung Tewel, Flur 2, Flurstücke 141/2, 347/2, 75/2, 811/77, nördlich der Ortschaft Tewel an der Schneverdinger Straße K22 die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Speicher. Auf einer Gesamtfläche von etwa 16,8 ha sollen Module mit einer Gesamtleistung von über 16 MWp installiert werden. Die Modulreihen werden in Ost-West-Richtung verlaufen. Zur Stabilisierung der Einspeiseleistung wird ein Batterie Energie Speicher System (BESS) geplant. Zwischen den Reihen wird ein Abstand von 3,50m eingehalten, der in den besonnten Bereichen artenreiches Grünland der Wertstufe III sowie unter den Modulen eine Begrünung zulässt.

Mit der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage leistet die Gemeinde einen Beitrag zum bundes- und landesweiten Ziel nach einem Ausbau der erneuerbaren Energien. Nach § 3 NKlimaG verpflichtet sich das Land Niedersachsen, bis spätestens 2040 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Kommunen spielen bei der Umsetzung dieser Ziele eine wesentliche Rolle. Die Aufstellung der Bauleitplanung dient diesem landesgesetzlich verankerten Ziel.

Bei der Änderungsfläche handelt sich aktuell um eine Ackerfläche. Die Flurstücke grenzen nördlich an die Sportflächen des SC Tewel, die von hohen Bäumen eingefasst sind. Das Plangebiet wird westlich von der K22 mit teilweise dichtem Straßenbegleitgrün und östlich von der Straße Mühlenweg mit einer Baumallee begrenzt. Südlich und nordöstlich grenzen weitere Ackerflächen an.

Die Änderungsfläche befindet sich im Außenbereich und das beabsichtigte Vorhaben der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert. Da es sich hier um eine größere Fläche handelt, ist zur bauleitplanerischen Sicherung dieser FF-PV sowohl die Änderung des Flächennutzungsplans durch die Einheitsgemeinde Neuenkirchen als auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die Gemeinde Neuenkirchen erforderlich.

Parallel zur 31. Flächennutzungsplanänderung wird durch die Gemeinde Neuenkirchen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 „Freiflächen-PV Tewel“ mit örtlicher Bauvorschrift aufgestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen soll zusammen mit der Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 S.2 Baunutzungsverordnung“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ eine städtebauliche geordnete Entwicklung ermöglicht werden.

2. Räumliche und Strukturelle Situation – Lage / Begrenzung

Das etwa 16,8 ha umfassende Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde Neuenkirchen, nördlich der Ortschaft Tewel.



Abbildung 2: Lage im Raum| Quelle: GeobasisdatenViewer Niedersachsen, Zugriff September 2025 mit eigener Darstellung



Abbildung 3: Lage im Raum mit ungefährer Darstellung des Geltungsbereichs | Quelle: GeobasisdatenViewer Niedersachsen, Zugriff September 2025 mit eigener Darstellung, Änderungsgebiet innerhalb der schwarzen Linie

Wie der Abbildung 3 zu entnehmen ist, grenzt das Änderungsgebiet an den nördlichen Siedlungsrand der Ortschaft Tewel.

Die Änderungsfläche umfasst die Flurstücke 141/2, 347/2, 75/2, 811/77 der Gemarkung Tewel, Flur 2. Sie grenzt nördlich an die Flurstücke 154/2 und 154/3 der Sportanlagen sowie an die Ackerfläche auf dem Flurstück 154/4. Östlich grenzt die Änderungsfläche an das Wegeflurstück 348/5, Mühlenweg. Südlich grenzt das Plangebiet an das Acker-Flurstück 142/4. Nach Westen wird der Änderungsbereich durch das schmale Flurstück 141/3 parallel zur Schneverdinger Straße begrenzt.

Die südwestliche Ecke bleibt vom Plangebiet ausgeschlossen und steht dem Bewirtschafter weiterhin als landwirtschaftliche Lagerfläche zur Verfügung.

Die Zuwegung wird über die Straße Mühlenweg erfolgen.

3. Art des Planverfahrens

Aufgrund der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes können Bebauungspläne derzeit nicht als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Die Bauleitpläne werden im Normalverfahren aufgestellt.

Im weiteren Verlauf der Aufstellungsverfahren wird somit jeweils ein Umweltbericht erarbeitet. Dazu werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung ermittelt, das Kompensationskonzept erstellt und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet. Als Grundlage wird eine Biotopkartierung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

4. Planungsvorgaben

4.1. Raumordnung

Nach §1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. So sind die Bauleitpläne generell an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

4.1.1. Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen LROP

Seit dem 08.04.2025 ist der erste Entwurf für die Fortschreibung des LROP zur Beteiligung freigegeben. Bis zum Inkrafttreten wird die fortgeschriebene Fassung des LROP 2017 vom 17.09.2022 betrachtet.

Im zeichnerischen Teil des LROP erfolgen keine konkreten Darstellungen für das Plangebiet.

In ca. 1km Entfernung südlich befindet sich ein Vorranggebiet Biotopverbund. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bundesstraße B71 (Vorrang Straßen, rot).

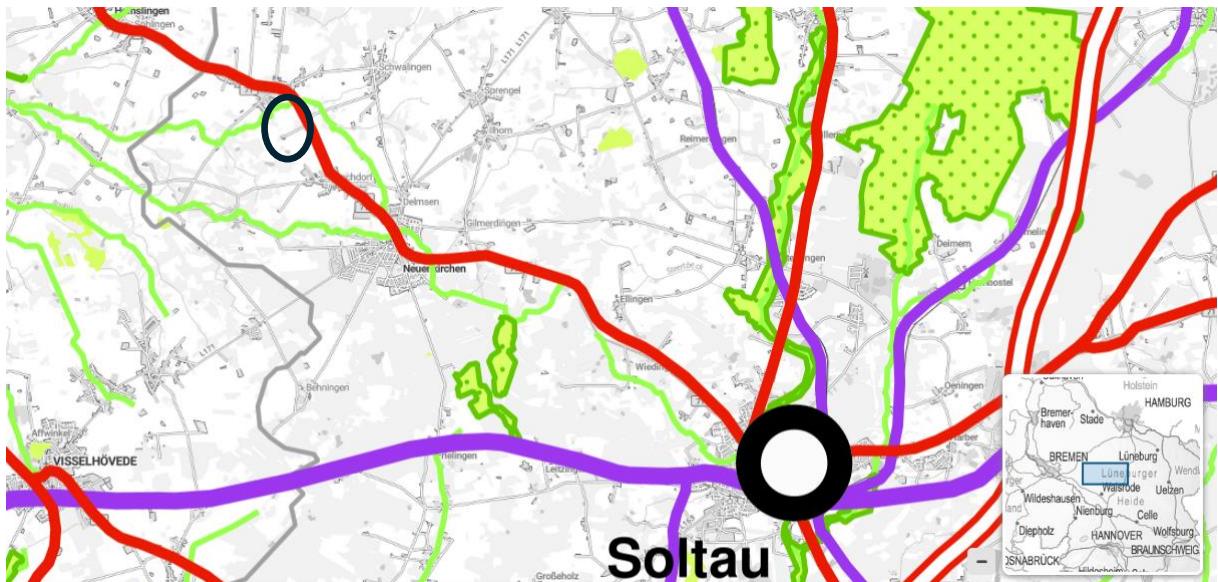


Abbildung 4: Darstellung des Plangebietes im LROP 2017 im FIS-RO Portal Raumordnung Niedersachsen, Lage des Plangebietes im schwarzen Oval

Nach Kapitel 4.2.1 [01] in der beschreibenden Darstellung zum LROP besteht der Grundsatz, dass die Träger der Regionalplanung im Sinne des niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken sollen, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, den Anteil erneuerbarer Energien raumverträglich auszubauen. Dabei wird die Solarenergie ausdrücklich erwähnt. Im Weiteren besteht gemäß Kapitel 4.2.1 [03] LROP der Grundsatz, dass bis zum Jahr 2040 landesweit Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 65 GW installiert werden sollen. 15 GW davon sollen auf Freiflächen raumverträglich installiert werden. Gebiete, die der Träger der Regionalplanung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft festgelegt hat, sollen nicht für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen beansprucht werden. Die Planung steht diesem Grundsatz nicht entgegen, da es sich um eine Fläche handelt, für die der raumordnerische Vorbehalt Landwirtschaft nicht dargestellt wird. Das Gemeindegebiet Neuenkirchen ist als „benachteiligtes Gebiet eingestuft und daher sind auch die Voraussetzungen nach § 37 EEG 2023 (1) Nr. 2 h) und i) für Flächen, die als Acker oder Grünland genutzt werden, gegeben. Die Fläche steht für die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage zur Verfügung. Mit der nördlich gelegenen Hochspannungsleitung liegt eine landschaftliche Vorbelastung vor. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird mit der Planung vorangetrieben. Im Übrigen geht mit der Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage, auf der gegenwärtig intensiv bewirtschafteten und bewässerten Ackerfläche, mit der Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen eine ökologische Aufwertung einher.

Die Ziele und Grundsätze des LROP können mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ohne Nutzungskonflikte beachtet und umgesetzt werden.

4.1.2. Regionales Raumordnungsprogramm RROP

Zeichnerische Darstellung

Der Landkreis Heidekreis ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt laut seiner Internetseite www.heidekreis.de gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 15.12.2023 sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen. Die Aufstellung des RROP erfolgt nach § 13 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 5 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG).

Derzeit liegt laut dem Amt für regionale Landesentwicklung Behörde keine gültige Version eines RROP vor, da es durch Zeitablauf unwirksam wurde.

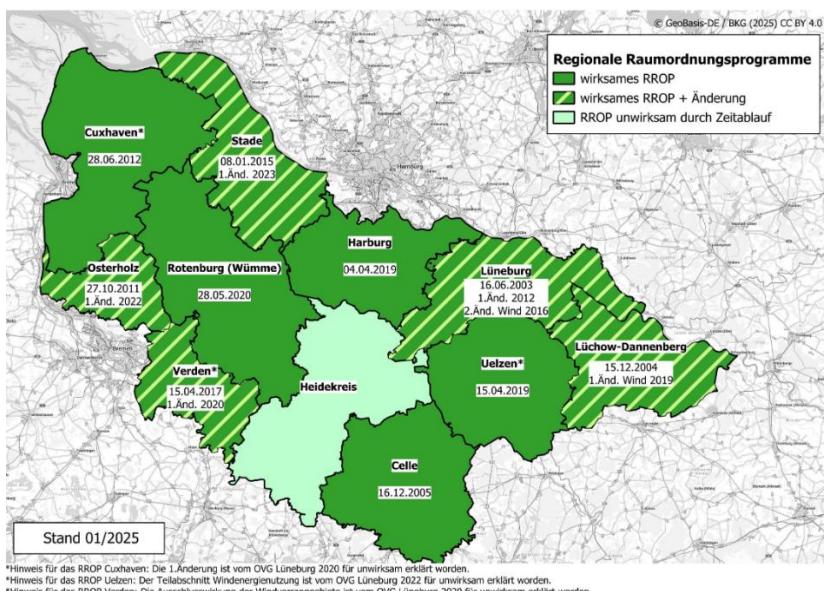


Abbildung 5: Information der arl-Ig Niedersachsen, Abfrage September 2025 zum RROP im Heidekreis.

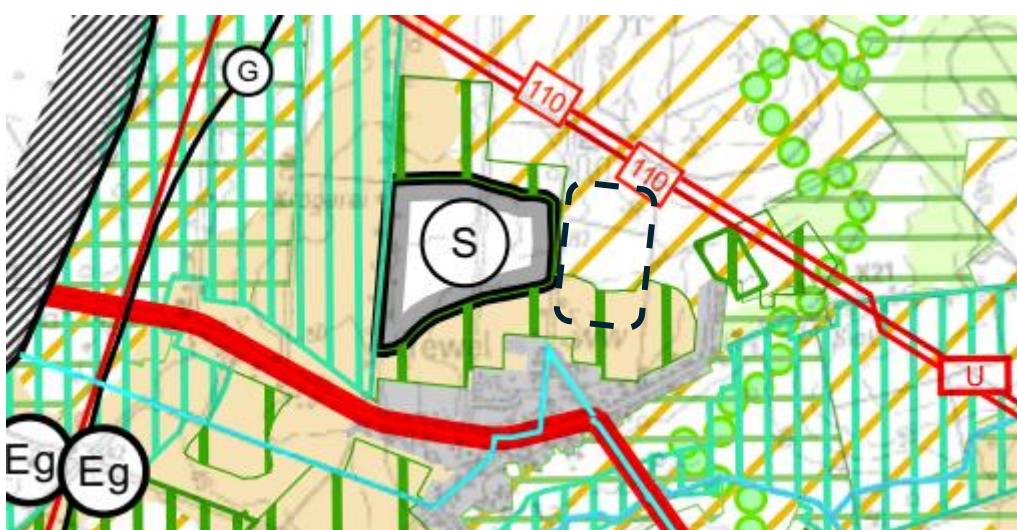


Abbildung 6: Auszug aus dem Entwurf des RROP von 2015, Intranet des Heidekreises, Abfrage Oktober 2025

Im Entwurf des RROP von 2015 wird das Gebiet als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen dargestellt, ein kleiner Teil im südlichen Bereich als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft auf einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials (siehe Abb. 6, mit ungefährer Darstellung des Gelungsbereichs innerhalb der schwarz gestrichelten Markierung)

Westlich angrenzend wird ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung für Sand dargestellt.

Die Ziele und Grundsätze der Regionalen Raumordnung können jedoch derzeit nicht zur Planung herangezogen werden.

4.2. Flächennutzungsplan FNP

Im digitalen Flächennutzungsplan des Portals Raumordnung in Niedersachsen hat das Gebiet bisher keine Änderung und Festlegung gegenüber der weiterhin gültigen, analogen Karte erhalten. Die dort aufrufbaren kommunalen Flächennutzungspläne überlagern das Gebiet nicht. Analog zum FNP mit Wirksamkeit seit 08.05.1980 wird das Änderungsgebiet in der digitalisierten Fassung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Abbildung 7: Ausschnitt aus Teilplan 5 des Flächennutzungsplans Neuenkirchen von 1980, Plangebiet nicht flächenscharf: innerhalb der schwarzen, unterbrochenen Linie und nach Norden fortsetzend

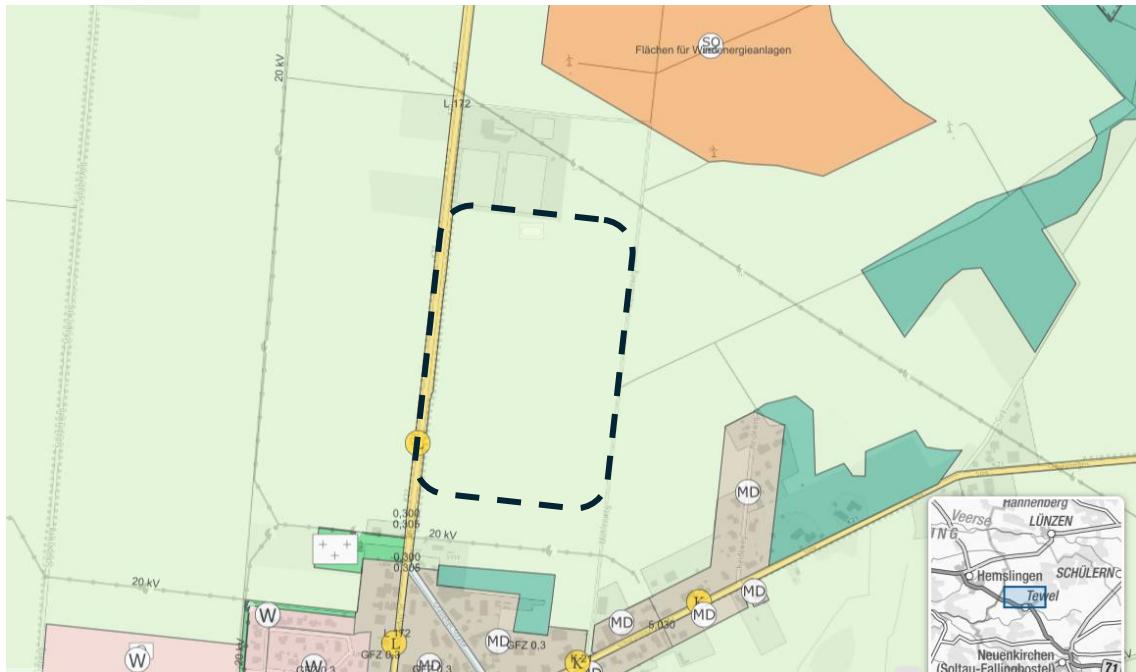


Abbildung 8: Ausschnitt Flächennutzungsplan Gemeinde Neuenkirchen (Quelle: FIS-RO Portal Raumordnung Niedersachsen Zugriff: September 2025) – Plangebiet nicht flächenscharf: innerhalb der schwarzen, unterbrochenen Linie

Nördlich befindet sich ein Sportplatz sowie eine SO-Fläche für Windenergieanlagen. Südlich und westlich verlaufen 20kV Leitungen, nördlich eine oberirdische 110kV Leitung. Westlich grenzt die Schneverdinger Straße K22 an. Diese im FNP als Landesstraße L172 gelistete Straße wurde zwischenzeitlich zur Kreisstraße heruntergestuft. Umliegend sind überwiegend Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Kriterienkatalog des Landkreises Heidekreis, der sich neben weiteren Vorlagen, an der Arbeitshilfe des NLT „Planung von FF-PVA in Niedersachsen“ orientiert, ist der Bereich weder als Ausschlussfläche noch als Restriktionsfläche abgeleitet.

Auf der Änderungsfläche befinden sich keine in Aufstellung befindende Siedlungsbeziehe. Erholungsgebiete und Bodendenkmäler sind nicht betroffen.

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen sollen die (vorbereitenden) planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage mittels Darstellung eines Sondergebietes geschaffen werden.

4.3. Landschaftsrahmenplan LRP 2013 des Landkreises Heidekreis

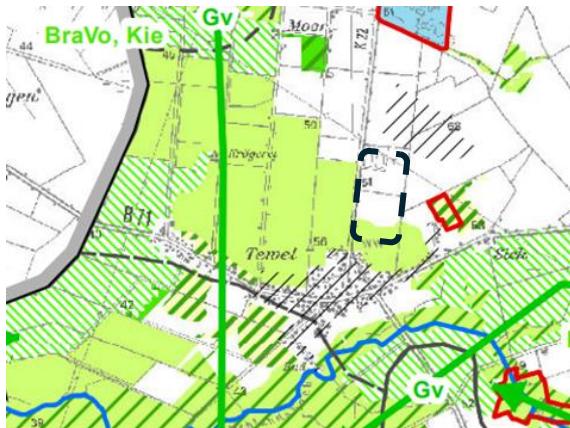


Abbildung 9: Ausschnitt aus Karte 5a Zielkonzept / Verbundsystem (F-Plan-Erfassung LK HK Stand 2010; 1. Änderung des RROP für den LK SFA 2000; Stand: 13.03.2013)

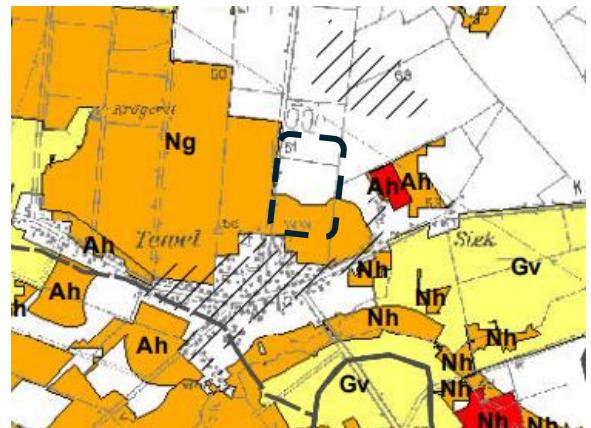


Abbildung 10: Ausschnitt aus Karte 5 Zielkonzept

Der Landschaftsrahmenplan (Maßstab 1:50.000) weist das Änderungsgebiet teilweise als gehölzarmes, artenreiches Grünland der Auen und sonstiger Niederungen einschließlich ihrer Randbereiche und naturnaher Fließgewässer aus (siehe Abb. 9). Dieser Teil der Änderungsfläche fällt unter die Zielkonzept-Kategorie „Sicherung und Verbesserung“ (Abb. 10: NG, orange) des in Karte 5a/Abb 9 abgebildeten Verbundsystems. Das nördlich gelegene Gebiet um die Windenergieanlagen sowie die Flächen der Ortschaft Tewel sind bauleitplanerisch gesichert (schwarze Schraffur).



Abbildung 11: Ausschnitt aus dem LRP, Karte 1 Arten und Biotope

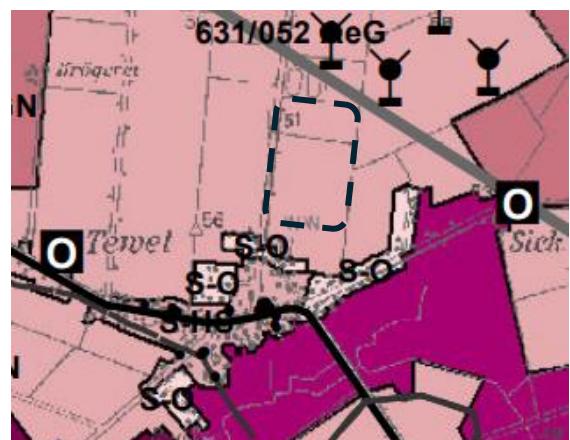


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem LRP, Karte 2 Landschaftsbild

Des Weiteren wird den flächenhaften Biotoptypen eine geringe Bedeutung zugeordnet. Westlich befinden sich eine Baumreihe von mittlerer Bedeutung, Baumgruppen, sowie ein Gebiet von überdurchschnittlicher, hoher Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten (siehe Abb. 11). Die Landschaftsbildeinheit wird als gering bewertet und der ackerbaulich dominierten, ebenen Geest zugeordnet (siehe Abb. 12).



Abbildung 13 Ausschnitt aus dem LRP, Karte 3a Besondere Werte von Böden

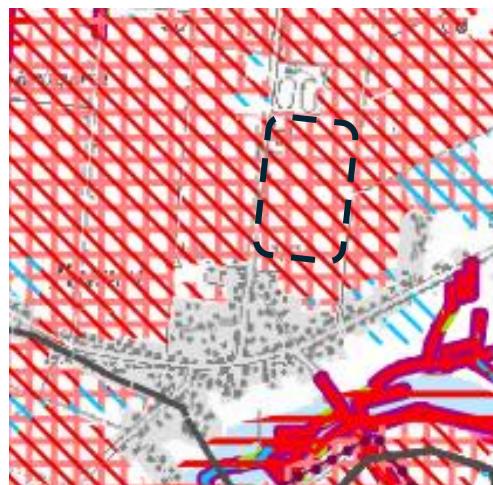


Abbildung 14 Ausschnitt aus dem LRP, Karte 3b Wasser- und Stoffretention

Für den südlichen Teilbereich der Änderungsfläche wird die Bodenform Plaggenesche als Boden mit naturgeschichtlicher Bedeutung angenommen (siehe Abb.13). Die Fläche ist ohne Dauervegetation und hat daher eine hohe Winderosionsgefährdung, zudem beeinträchtigt die sehr hohe Nitratauswaschungsgefährdung die Grundwasserneubildung (siehe Abb.14).



Abbildung 15 Ausschnitt aus dem LRP, Karte 6 Schutzgebiete

Die südlich und westlich angrenzenden Gebiete werden als LSW-007d (Landschaftsschutzgebiet-würdig) gekennzeichnet. Östlich liegt die NFP-09 Fläche zum vorrangigen Einsatz von Naturschutz-Förderprogrammen (siehe Abb.15).

Mit der Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Ackerboden in Verbindung mit wertgebenden Maßnahmen wie landschaftsbaulichem Sichtschutz und artenreichem Grünland geht eine Biotopaufwertung der Flächen einher. Während der Betriebszeit der Photovoltaik-Freiflächenanlage findet bis auf in den Sukzessionsbrachen kein Umbruch des Bodens statt. Die entstehende Dauervegetation mindert die Winderosion und die Nitratauswaschung.

Das Landschaftsbild wird in der näheren Umgebung durch die Kreisstraße, eine Hochspannungsleitung sowie fünf Windenergieanlagen belastet. Durch die geplante Eingrünung löst die FF-PVA für Gebäude mit Wohnnutzung optisch keine wesentlichen Störungen aus.

Weiterhin sind die unterschiedlichen Planungsmaßstäbe zu berücksichtigen, sodass **die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.**

5. Bestand

5.1. Topografie

Das Gelände fällt bis zu 5,5 Höhenmeter von Süd nach Nordwest ab.



Abbildung 16: Topographie- NIBIS Kartenserver | Plangebiet nicht flächenscharf innerhalb der schwarzen, unterbrochenen Linie

5.2. Derzeitige Nutzung



Abbildung 17: Plangebiet PV-Freiflächenanlage, Blick aus Süd, Darstellung greenovative



Abbildung 18: Plangebiet PV-Freiflächenanlage, Blick aus Nordost, Darstellung greenovative

Die Luftbilder (Abb 18 und 19, eigene Darstellung greenovative) zeigen die bisherige Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche mit jährlich wechselnder Fruchtfolge. Das Änderungsgebiet ist damit anthropogen überformt.

Der Ortsrat mit Kenntnis über die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Produktionsflächen und deren Betroffenheit befürwortet die Durchführung des Projektes. Die Fläche wird vom Eigentümer selbst bewirtschaftet und nach dem Rückbau rekultiviert, sodass landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich ist.

Die Bodenzahl beträgt im gewichteten Mittel rd. 20,2. Die Ackerzahl beträgt im gewichteten Mittel rd. 22,2 und gehört damit nicht zum hochwertigsten Viertel der Ackerböden.

Im Weiteren wird auf die Inhalte des Kapitels 2 der Kurzbegründung verwiesen.

6. Planung

Mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Ostheide wird das Ziel verfolgt, die (vorbereitenden) planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Batterie-Energiespeichersystemen zu schaffen, um damit den Ausbau lokaler und regenerativer Energiequellen zu fördern. Vor diesem Hintergrund erfolgt für den gesamten Bereich der Änderungsfläche die Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Es wird darauf verwiesen, dass der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Freiflächen-PV Tewel“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Neuenkirchen im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist zum Zweck der Biotopaufwertung und Sichtwahrnehmung eine dreiseitige Eingrünung nach West, Süd und Ost des Sondergebietes in Form einer Hecke vorgesehen. Im Westen zur Schneverdinger Straße ist eine Nachverdichtung der bestehenden Gehölze in Form eines Pflanzstreifens vorgesehen. Um gegenüber dem Träger der Bauleitplanung diesbezüglich Verbindlichkeit zu schaffen, schließt die Planzeichnung des Flächennutzungsplans die Bereiche der einzugrönenden Fläche ein. Auf Grundlage dieser Darstellung ist der Bebauungsplan zu entwickeln, der konkretisierende Festsetzungen zur expliziten Ausnutzung und landschaftlichen Einbindung der Änderungsfläche treffen soll.

7. Umweltprüfung

7.1. Rechtliche Voraussetzungen und Umfang der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanungen wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Inhalte sich an den Vorgaben des § 2 Abs. 4 und des § 2a BauGB (Umweltprüfung/Umweltbericht) orientieren. Maßgeblich für die Erstellung des Umweltberichts ist Anlage 1 des BauGB.

Der Umfang und Detaillierungsgrad soll für die Planverfahren von der Gemeinde bestimmt werden. Dieser Umfang orientiert sich an den erforderlichen Belangen für die Abwägung. Hierzu dient auch die frühzeitige Beteiligung der maßgeblichen Behörden.

In diesem Rahmen erfolgt eine Bestandsanalyse und -bewertung der Schutzwerte: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, soweit diese für die umweltbezogene Abwägung notwendig und aufgrund der vorliegenden Situation zielführend ist.

Für das Plangebiet und die vorgegebenen Umgebungsbereiche wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im weiteren Planungsprozess eingearbeitet.

7.2. Wesentliche Auswirkungen der Planung

7.2.1. Mensch und Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch ist im Wesentlichen die Gesundheit des Menschen zu betrachten. Hierzu gehört auch die Erholung vor dem Hintergrund des Wohlbefindens und der Erhaltung der Gesundheit.

Das Plangebiet grenzt nördlich unmittelbar an eine Sportstätte an, die durch Hecken und Baumreihen im Sommer vor direkten Sichtachsen überwiegend geschützt ist. Vom nächsten Siedlungsbereich ist das Gebiet ca. 200m entfernt. Der überplante Landschaftsraum ist von dort aus durch die abschüssige Geländeneigung nur geringfügig einsehbar.

Vom Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche mit deren typischer Nutzung gehen bisher Immissionen wie Stäube, Gerüche und Lärm aus, es hat für die Erholung einen geringen Stellenwert.

Da mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage keine erheblichen Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen einhergehen und ein Landschaftsraum überplant wird, der bereits durch landschaftsbildzerschneidende Achsen vorbelastet ist, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die zusätzliche Belastung für das Landschaftsbild und den Erholungsnutzen soll durch abschirmende Grünstrukturen gemildert werden.

7.2.2. Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Tiere

Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung der Flächen (Ackerflächen) dient die Änderungsfläche gegenwärtig als Lebensraum für nur wenige Tierarten. Ein Großteil der heimischen Tierarten sind Ubiquisten, welche keine spezialisierten Lebensräume benötigen. Im Falle einer Beeinträchtigung der Ubiquisten während der Bauzeit können diese auf Nachbargebiete ausweichen und nach erfolgter Durchführung der Planung wieder auf die Änderungsfläche zurückkehren.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tier können ggf. durch die zulässige Einfriedung begründet werden, da die Tiere in ihren Bewegungsräumen eingeschränkt werden. Damit auch zukünftig Kleinsäuger die Einfriedung passieren können, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt, dass diese so zu gestalten ist, dass sie für Kleinsäuger passierbar bleibt. Der Bodenabstand muss 0,15 - 0,2 m betragen. Die Barrierewirkung für Großsäuger ist nicht erheblich, da die Kantenlänge der eingezäunten Fläche unter 500m bleibt.

Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage verändert die Habitatvoraussetzungen für Feldvögel und Bodenbrüter. Die meisten Arten profitieren nachweislich von

der besseren Nahrungsverfügbarkeit auf einer extensiven Grünlandfläche. Für Feldlerchen, Wachteln und andere Bodenbrüter werden innerhalb der Planfläche mit Abstand zu Vertikalstrukturen zwei Sukzessionsbrachen von jeweils 2000m² von Bebauung freigehalten. Diese Maßnahme dient dem Erhalt von Brutrevieren. Eine artenschutzrechtliche Prüfung schätzt die weitere Betroffenheiten für diese Artengruppe ab.

Darüber hinaus sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzwert Tier nicht zu erwarten.

Pflanzen, Biotoptypen

Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich geprägte und damit vorbelastete Fläche. Auf dem Biotoptyp Acker kann davon ausgegangen werden, dass infolge der intensiven Bodenbearbeitung die charakteristischen Arten der Ackerbegleitflur nur spärlich entwickelt sind. Es sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzwert Pflanzen zu erwarten. Vielmehr wird mit der Errichtung der Photovoltaikanlage eine Aufwertung des bestehenden Biotoptyps begünstigt, da die anthropogenen Eingriffe durch die Landwirtschaft verringert werden und die Fläche fortan extensiv gepflegt wird. Durch neu entstehende Biotope, insbesondere Dauergrünland mit extensiver Pflege durch ein an den Artenschutz angepasstes Mahdregime oder Beweidung sowie Hecken und Gehölzstreifen, kann die Artenvielfalt, verlängerte Blütezeit, Biodiversität und der Naturhaushalt innerhalb der Änderungsfläche gefördert werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten und ist zweiseitig von Gehölzreihen eingerahmt. Die Umgebung zeichnet sich durch weitere landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Die Grenze zum Naturpark Lüneburger Heide liegt östlich in über 500m Entfernung. Das nächste Naturschutzgebiet Hemslinger Moor liegt nordwestlich in über 4km Entfernung.

7.2.3. Luft und Klima

Neuenkirchen liegt in der Maritim-Subkontinentalen Klimaregion, der Heidekreis in der Klimaökologischen Region Geest- und Bördebereich. Dieser ist laut Landschaftsrahmenplan charakterisiert durch relativ hohen Austausch und mäßiger Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief. Das Klima in Tewel ist einem Freilandklima in Siedlungsrandlage zuzuordnen. Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet besitzt eine allgemeine klimatische Bedeutung für die Kalt- und Frischluftproduktion. Eine gewisse Vorbelastung durch Staub- und Schadstoffeinträge aufgrund der nahegelegenen landwirtschaftlichen Nutzung kann angenommen werden.

Durch die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage werden keine Beeinträchtigungen von großräumigen Luftaustauschprozessen oder Kaltluftströmen hervorgerufen. Kleinklimatische Auswirkungen werden auch nicht erwartet.

7.2.4. Landschaftsbild

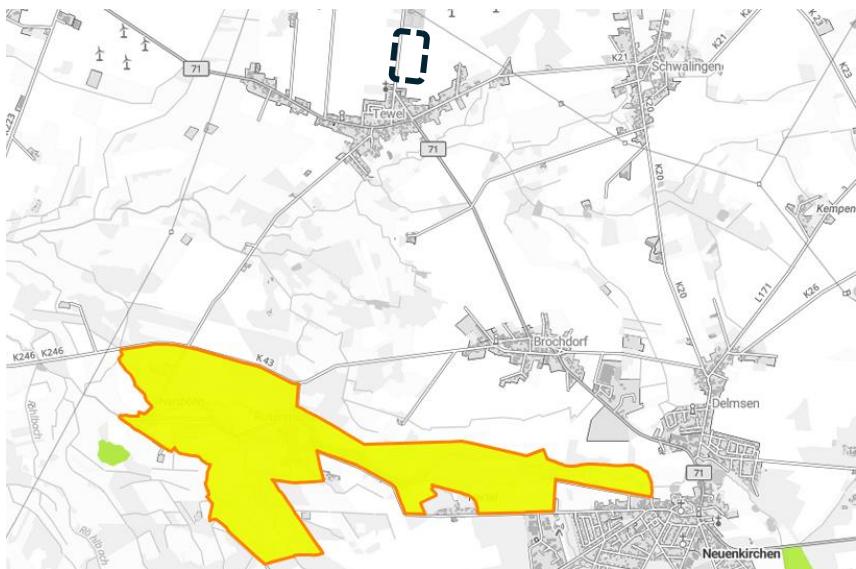


Abbildung 19: Ausschnitt aus Geoportal LKLG, „Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2011 mit eigener, ungefährer Darstellung des Änderungsbereiches

Südlich, in >3km Entfernung, liegt das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Heidekreis Hahnenbachtal.

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan des LK Heidekreis in der naturräumlichen Haupteinheit Region 3 „Stader Geest“ in der Naturräumlichen Untereinheit 631.16 „Wümme-Niederung, Hemslinger Geestrund“. Das Gebiet ist ein Becken, wo sich Sande aus den Schmelzwässern der Wilseder Endmoränenzüge abgelagert haben. Der östliche Rand dieser Einheit besitzt lehmige Grundmoräneninseln, während am Kreisrand grundwasserbeeinflusste Böden wie Gley- und Niedermoorböden nebst Podsolböden vorherrschen.

Die Landschaft um das Plangebiet herum ist geprägt von der ackerbaulich dominierenden ebenen Geest um Tewel, belastet durch Kreisstraße, Biogasanlage und Hochspannungsleitungen mit geringer Bewertung des Landschaftsbildes.

Die Ortschaft Tewel liegt in südlicher Richtung, der Siedlungsrand ist ca. 200m vom Plangebiet entfernt, das Zentrum liegt in ca. 500m Entfernung.

Nördlich des Plangebiets verläuft eine Hochspannungsleitung im Abstand von <100m, die nächste Windenergieanlagen ist <200m entfernt, weitere vier WEA befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es im Bereich dieser Sonderbauflächen zu einer Veränderung des Landschaftsbildes in Richtung einer empfundenen geringeren Naturnähe, Eigenart und Vielfalt. Der Eingriff in die Landschaft und das Landschaftsbild ist jedoch als nicht erheblich und angesichts der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG 2023) als vertretbar einzustufen, da die Landschaft mit dem Landschaftsbild im Bereich der Änderungsfläche

bereits durch die landschaftszerschneidenden Elemente Verkehrsachse (K 22) und Stromtrasse negativ vorgeprägt sind. Im Weiteren können im Rahmen des Bebauungsplanes mit der Festsetzung von Strauchhecken im Übergang zur Natur und Landschaft Auswirkungen der Planung auf die Landschaft mit dem Landschaftsbild gemindert werden.

7.2.5. Boden

Gemäß Bodenkarten von Niedersachsen (BK 50) des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS werden für das Plangebiet die folgenden Bodentypen dargestellt:

- P3 Mittlerer Podsol in der Bodenregion Geest und Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen
- Nordwestliche Ecke: P-G4 Tiefer Podsol-Gley in der Bodenregion Geest und Bodenlandschaft Fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen

Die Bodenfruchtbarkeit wird mit sehr gering bis gering angegeben, das Pflanzenverfügbare Bodenwasser mit sehr gering.

Die Bodenzahlen liegen zwischen 20-24, die Ackerzahlen zwischen 22-24.

Die Böden sind durch Bodenverdichtung sehr gering bis gering gefährdet.

Es handelt sich gemäß BK 50 nicht um schutzwürdige Böden.

Laut Frühjahrszahl (2,2) und Sommerzahl (2,2) der Bodenkundlichen Feuchtestufen ist der Hauptteil der Flächen für Acker- oder extensive Grünlandnutzung häufig zu trocken, auch in Normaljahren ist eine Feldberegnung notwendig. Nur der Podsol-Gley Boden in der nordwestlichen Ecke ist feucht genug für Grünland- und Ackernutzung.

Mit der Planung werden in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Tewel“ mit örtlicher Bauvorschrift in einem sehr geringen Umfang Voraussetzungen für die Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen geschaffen. Die Tragische für die Solarmodule werden i.d.R. ohne Fundament mit Bodenankern in der Erde befestigt, wodurch ein permanenter Eingriff in die Bodenfunktion stattfindet, der als Versiegelung betrachtet werden kann. Der Ausgleich des geringen Eingriffes in den Boden kann durch eine Biotaufwertung des Ackers und den vorgesehenen Gehölzstrukturen des geplanten Sondergebiets innerhalb der Änderungsfläche ausgeglichen werden. Durch zukünftig fehlende Bodenbearbeitung, Dünger- und Pestizidbelastung werden sich Boden und Grundwasser insgesamt betrachtet regenerieren und ihre Funktionen im Naturhaushalt im Vergleich zum Ist-Zustand besser wahrnehmen können.

Durch die Nähe zu zwei potentiellen Netzanschlusspunkten in unter 2km Entfernung wird gleichzeitig vermieden, dass weitere umfangreiche Eingriffe in den Boden zur Erdkabelverlegung für die Netzanbindung nötig sind.

7.2.6. Wasser

Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung. Durch die Planung werden somit keine Eingriffe in Still- und Fließgewässer vorbereitet. Das Plangebiet liegt gemäß Umweltkarten Niedersachsen außerhalb von Wasserschutzgebieten. In den als Acker genutzten Bereichen erreicht der Umfang der Grundwasserneubildung meist mittlere Werte (>350-400mm/a).

Hinsichtlich des Schutzzutes Wasser sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der geringen Neuversiegelung von Flächen kann das anfallende Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung und Verdunstung gebracht werden. Auch Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Vielmehr wird die Qualität des Grundwassers durch die Extensivierung der Fläche und den Verzicht von Dünger, Herbiziden und Pestiziden angehoben. Zudem wird durch das Wegfallen der Feldberegnung Wasserverbrauch eingespart. Durch Teil- und Vollversiegelungen wird die Grundwasserneubildung kleinteilig gehemmt, bzw. verhindert. Anfallendes Oberflächenwasser soll jedoch weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone versickert oder zur Verdunstung gebracht werden. Somit kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate.

Die Auswirkungen auf das Schutzzut Wasser sind insgesamt als gering einzustufen, es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

7.2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derartige Kultur- oder Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen. Im Plangebiet sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Die Existenz bislang unbekannter Bodendenkmale kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb auf § 14 NDSchG hingewiesen, d.h. sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt, so sind diese unverändert und gesichert an Ort und Stelle zu belassen. Die zuständige Gemeinde oder Behörde ist umgehend zu informieren, damit eine fachgerechte Bergung und Dokumentation eingeleitet werden können.

7.2.8. Fläche

Der Begriff „Fläche“ umfasst in diesem Zusammenhang „Freiflächen“ außerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungen. Zweck der Einführung dieses Schutzzutes im Jahre 2017 war es, bis 2030 die Flächeninanspruchnahme zusätzlicher Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke deutlich zu verringern, indem der Flächenverbrauch stärker akzentuiert werden sollte. Dabei sind quantitative Aspekte des Flächenverbrauchs genauso wie Aspekte einer Zerschneidung und Zersiedelung von Freiflächen

zu hinterfragen. Da der Flächenverbrauch mit der Planung nur geringfügig erhöht wird, vorhandene Flächen ökologisch aufgewertet werden und die Flächen bereits durch flächenzerschneidende Verkehr- und Energieinfrastruktur vorgeprägt sind, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. In diesen Zusammenhang sei auf die rückstandslose Rückbaubarkeit der Anlage hingewiesen.

7.2.9. Wechselwirkungen

Die betrachteten Umweltbelange können untereinander in Wechselbeziehungen (s. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) stehen. Der Begriff Wechselbeziehungen umfasst dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Ein Eingriff in einen Umweltbelang kann somit auch (in-) direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können positiver wie auch negativer Art sein. Jedoch sind derzeit keine erheblichen Wechselwirkungen untereinander, sowohl in positiver als auch negativer Art, zu erkennen. Daher können Wechselwirkungen in erheblichem Maße mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

7.2.10. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.

Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die Nutzungen im Plangebiet aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche zukünftig als Sondergebiete dargestellt und über den weiterführenden Bebauungsplan die Überbauung auf kleinteiligen Flächen sowie die zweckgebundenen Nutzungen ermöglicht. Die Überstellung mit Modultischen geht mit einer punktuellen, sehr geringen Versiegelung und einer Verschatzung des Bodens einher, was sich wiederum auf die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt“ und „Wasser“ auswirkt. Gutachten zur Evaluation der zu vermeidenden und auszugleichenden Auswirkungen in Bezug auf den Artenschutz werden im weiteren Verlauf erstellt. Die Ergebnisse werden in der Planung berücksichtigt und der Eingriff innerhalb der Flächen ausgeglichen. Somit sind keine erheblichen negativen Auswirkungen erkennbar. Positive Auswirkungen der Planung sind insbesondere für das Schutzgut „Boden“ festzustellen, indem sich Boden und Grundwasser durch zukünftig fehlende Bodenbearbeitung, Dünger- und Pestizidbelastung insgesamt betrachtet regenerieren und ihre Funktionen im Naturhaushalt im Vergleich zum Ist-Zustand besser wahrnehmen können. Weitere positive Auswirkungen der Planung sind für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt“ festzustellen, indem durch die extensive Bewirtschaftung des neu entstehenden Dauergrünlandes und die Eingrünung hochwertigere Lebensräume entstehen. Dies fördert die Biodiversität und stabilisiert die Ökosystemfunktionen innerhalb der Änderungsfläche. Vor

allem die Arthropoden erfahren eine Zunahme in Biodiversität und Biomasse und stellen eine wichtige Eiweißquelle für die Lebensgemeinschaften auf Freiflächen-Solarparks.

Fazit: Nach derzeitigem Kenntnisstand löst die Planung keine Eingriffe aus, die der Planung grundsätzlich gegenüberstehen.

8. Planungsalternativen

Das Plangebiet bietet sich besonders für die Errichtung einer FF-PV-Anlage an, da keine Belange der Raumordnung dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen und die Fläche als konfliktarm ermittelt wurde.

Zur räumlichen Steuerung der FF-PVA hat der Landkreis Heidekreis, in Anlehnung an die NLT-Arbeitshilfe „Planung von FF-PVA in Niedersachsen“ (2022) eine entsprechende Potentialflächenanalyse durchgeführt. Innerhalb dieser Analyse wurde eine gesamträumliche Betrachtung des Landkreises durchgeführt und konfliktarme Flächen ermittelt. Nach Ausschluss bestimmter Flächen wurden die Potentialflächen, welche grundsätzlich geeignet sind, visualisiert. Die Gemeinde Neuenkirchen haben anhand eines eigenen Kriterienkatalogs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom Mai 2023 diese Potentialflächen weiter eingeschränkt.



Abbildung 20: Ausschnitt aus der Visualisierung des Kriterienkatalogs der Potentialanalyse. Lage des Plangebietes innerhalb der schwarzen Markierung.

Nach der Flächenanalyse der Gemeinde Neuenkirchen liegt das Plangebiet vollständig innerhalb förderfähiger Weißflächen innerhalb benachteiligter Gebiete.

Gegenüber alternativen Standorten können im Plangebiet die Kriterien zur Sichtbarkeit/Landschaftsbild eingehalten werden, da ein Abstand zur Wohnbebauung von 100m eingehalten werden kann und eine begrenzte Einsehbarkeit durch Eingrünung möglich ist.

In Bezug auf die Kriterien Landwirtschaftliche Produktionsfläche und Betroffenheit erfüllt die Fläche die Vorgaben, da sie vom Eigentümer selbst bewirtschaftet wird, die Fläche nach Rückbau rekultiviert wird und die Bodenwertzahlen mit 20/22 unter dem obersten Viertel liegen.

Die Flächenwahl beeinträchtigt keine Schutzgebiete, Biotope oder Waldflächen. Ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept kann angewandt werden und die Durchgängigkeit für Tierarten gewährleistet werden.

Regelungen zur regionalen Wertschöpfung und zur Wahrung kommunaler Interessen können mit einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Die Planfläche zählt zu den ersten, für die Änderungen im Flächennutzungsplan und die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen wurden, damit sind sie Teil der Flächenkulisse der Gesamtfläche an FF-PVA, die von der Gemeinde Neuenkirchen angestrebt wird.

Zwei mögliche Netzverknüpfungspunkte des Netzbetreibers Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen eG/EWG liegen in unter 2km Entfernung vom Vorhabengebiet.

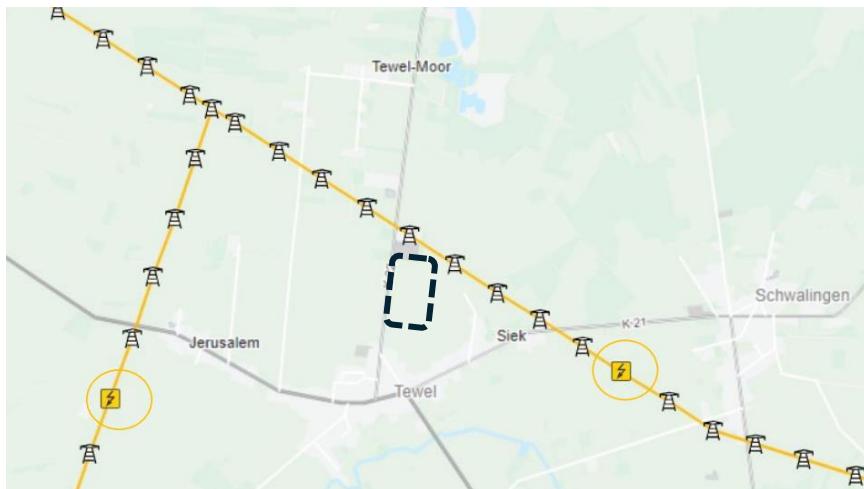


Abbildung 21: Mögliche Netzverknüpfungspunkte, Darstellung Greenovative mit eigener, ungefährer Darstellung des Änderungsbereiches

9. Bauleitplanerisches Verfahren

Die Verfahren werden parallel durchgeführt.

Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zunächst auf der vorliegenden Grundlage.

Gemeinde Neuenkirchen

Am 26.09.24 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen die Aufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung von Sondergebieten für insgesamt fünf Projekte über Agri- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Ortschaften Brochdorf, Ilhorn, Grauen und Tewel gefasst.

Am 20.03.2025 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Neuenkirchen gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Vorlage: 0711/2025 (Flurstück 811/77, Flur 2, Gemarkung Tewel; Erweiterung zu Flurstücken 141/2 und 75/2, Flur 2, Gemarkung Tewel)

Amhat der Bauausschuss der Gemeinde Neuenkirchen die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Neuenkirchen gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. (Flurstück 347/2, Flur 2, Gemarkung Tewel; Erweiterung zu Flurstücken 811/77, 141/2 und 75/2, Flur 2, Gemarkung Tewel)

Amwurde der Vorentwurf zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen bezogen auf die Ortschaft Tewel (Anlage 1, Stand Oktober 2025) gebilligt. Der Bauausschuss beschließt auf Grundlage des Vorentwurfs die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Amhat der Bauausschuss im Weiteren die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

10. Referenzliste der Quellen

Niedersachsen.de: LROP im FIS-RO

Landkreis Heidekreis: www.heidekreis.de

Gemeinde Neuenkirchen: Flächennutzungsplan

NIBIS Kartenserver; nibis.lbeg.de

GeobasisdatenViewer Niedersachsen, LGN

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) 2025, Peschel, R. und Peschel, T., Artenvielfalt im Solarpark, Eine bundesweite Feldstudie